



**Ausbildungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die fakultativen studienbegleitenden Programme
Law & Language/Droit & Langue
vom 12. November 1997**

**unter Berücksichtigung der
Erste Änderung der Ausbildungsordnung
für die fakultativen studienbegleitenden Programme
Law & Language / Droit & Langue
vom 30. Juli 2004**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2004 S. 29)

Gemäß des § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Änderung der Ausbildungsordnung für die fakultativen studienbegleitenden Programme Law & Language / Droit & Langue (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 10/1999; S. 405). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 09. Juni 2004 die Änderung der Ausbildungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 20. Juli 2004 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung der Ausbildungsordnung wurde am 30. Juli 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

§ 1

Ziel und Inhalt der Programme

- (1) Als fakultative Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft bietet die Rechtswissenschaftliche Fakultät die studienbegleitenden Programme „Law & Language“ und „Droit & Langue“ an.
- (2) Die Programme dienen
 - a) der Vermittlung der grundlegenden Strukturen des jeweiligen Rechtssystems und seiner wichtigsten Institutionen,
 - b) der Vermittlung der dafür notwendigen Rechtsterminologie und der Terminologie des internationalen und europäischen Rechts,
 - c) der Vertiefung allgemeiner Kenntnisse der englischen bzw. der französischen Sprache.



- (3) Zweck der Programme ist es, die fachliche Kompetenz der Teilnehmenden vor allem im Hinblick auf die Europäische Union und den Einstieg in neue, internationale Betätigungsfelder für Juristen zu fördern.

§ 2

Programm- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Programme und der Prüfungen errichtet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen "Programm- und Prüfungsausschuss".
- (2) ¹Dem Programm- und Prüfungsausschuss gehören die für die Programme verantwortlichen Lehrkräfte und ein Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an, der vom Fakultätsrat bestimmt wird. ²Letzterer soll Kenntnisse in den Fremdsprachen der Programme besitzen. ³Über das Angebot von Lehrveranstaltungen nach § 5 dieser Ausbildungsordnung soll der studentische Vertreter im Fakultätsrat auf Antrag angehört werden.
- (3) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen der Programme gestellt werden, soweit diese Ausbildungsordnung und die Prüfungsordnung für die Programme nichts anderes bestimmt. ²Das gleiche gilt für die Zulassung von Teilnehmern an den Programmen nach § 4 dieser Ausbildungsordnung, für die Entscheidung über den Lehrveranstaltungsplan nach § 5 Abs. 1 dieser Ausbildungsordnung, für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen als Veranstaltungen des Programms nach § 5 Abs. 2 dieser Ausbildungsordnung, für die Zulassung zu den Programmen nach § 3 der Prüfungsordnung, für die Zulassung zur Zwischenprüfung nach § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung, für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung nach § 5 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung, für die Anerkennung von Gründen für den Rücktritt von einer Prüfung nach § 11 der Prüfungsordnung oder für das Versäumnis einer Prüfung nach § 12 der Prüfungsordnung, für die Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfung nach § 14 der Prüfungsordnung und für die Verlängerung der Frist zur Akteneinsicht nach § 15 der Prüfungsordnung.

§ 3

Aufbau des Programms und Programmdauer

- (1) Jedes der beiden Programme umfasst 16 SWS und läuft in der Regel über vier Semester.
- (2) ¹Nach 8 SWS Lehrveranstaltungen des jeweiligen Programms erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung eine zweistündige schriftliche Zwischenprüfung. ²Mit der Zwischenprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er den Lehrstoff des ersten Abschnittes des Programms beherrscht und sich darüber in der Fremdsprache ausdrücken kann. ³Die Zwischenprüfung besteht, wer eine zweistündige schriftliche Klausurarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" besteht.
- (3) Das Bestehen dieser Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Studienabschnitt mit wiederum 8 SWS.
- (4) Das jeweilige Programm wird gemäß §§ 5, 6 und 7 der Prüfungsordnung mit einer Zertifikatsprüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil (Dauer: 4 Stunden) und einem mündlichen Teil (Dauer: nicht mehr als 30 Minuten), abgeschlossen.



§ 4

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) An den Programmen können teilnehmen
- a) an der Friedrich-Schiller-Universität eingeschriebene Studierende der Rechtswissenschaften,
 - b) Personen, die an der Friedrich-Schiller-Universität wissenschaftlich tätig sind,
 - c) Personen, die das Erste Juristische Staatsexamen mit Erfolg abgelegt haben, sofern sie zur Zeit des Examens an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert waren.“
- (2) ¹Vertiefte Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache sind Voraussetzung für die Teilnahme. ²Deren Vorhandensein wird durch eine Zulassungsprüfung gemäß § 3 der Prüfungsordnung festgestellt. ³Über die Zulassung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft, in Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Programm- und Prüfungsausschusses eingeholt werden.

§ 5

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Für die Programme werden von den verantwortlichen Lehrkräften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in jedem Semester spezielle Lehrveranstaltungen angeboten. ²Die Veranstaltungen, die auf die für das Programm insgesamt erforderlichen 16 Semesterwochenstunden angerechnet werden können, werden zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben. ³Die Lehrveranstaltungen sollen darauf ausgerichtet sein, den Studierenden die grundlegenden Strukturen des jeweiligen Rechtssystems, seine wichtigsten Institutionen, die dafür notwendigen Rechtsterminologie und die Terminologie des internationalen und europäischen Rechts zu vermitteln. ⁴Darüber hinaus sollen sie den Studierenden die Möglichkeit geben, ihre allgemeinen Kenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache zu vertiefen. ⁵Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird ein Lehrveranstaltungsplan aufgestellt, der zwischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterscheidet und diese inhaltlich konkretisiert. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss über den Lehrveranstaltungsplan.
- (2) ¹Als Veranstaltungen des Programms können auch gelten:
- (a) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der jeweiligen Fremdsprache angebotene Lehrveranstaltungen,
 - (b) Veranstaltungen des Instituts für Fremdsprachen,
 - (c) Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Hochschule,
 - (d) fremdsprachige Lehrveranstaltungen an einer anderen deutschen Hochschule.

²Lehrveranstaltungen nach (b) bis (d) können auf Antrag angerechnet werden, allerdings nur bis zu einem Umfang von 8 Semesterwochenstunden. ³Über die Anrechnung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft, in Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Programm- und Prüfungsausschusses eingeholt werden.

§ 6

Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in dieser Ausbildungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.



§ 7
Änderungen und Inkrafttreten

Diese Änderung der Ausbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena,

Prof. Dr. Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Brenner
Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät